

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen Landesstelle:

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1203 Wien
Telefon (01) 331 33-0 Fax 331 33 293

UVD der Außenstelle St. Pölten
Wiener Straße 54, 3100 St. Pölten
Telefon (02742) 25 89 50-0 Fax 25 89 50 606

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon (03352) 353 56-0 Fax 353 56 606

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8021 Graz
Telefon (0316) 505-0 Fax 505 2609

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 35, 9021 Klagenfurt
Telefon (0463) 58 90-0 Fax 58 90 5001

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Blumauer Platz 1, 4021 Linz
Telefon (0732) 69 20-0 Fax 69 20 238

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon (0662) 21 20-0 Fax 21 20 4450

UVD der Außenstelle Innsbruck
Meinhardstraße 5a, 6020 Innsbruck
Telefon (0512) 520 56-0 Fax 520 56 17

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon (05572) 269 42-0 Fax 269 42 85

www.auva.net

Bauaufzüge



www.auva.net

Inhalt

Errichtung	2
Prüfung	7
Betrieb und Wartung	10
Vorschriften	12

Errichtung

Die Montageanweisungen des Herstellers sind zu beachten!

Bauaufzüge sind standsicher aufzustellen und in diesem Zustand zu erhalten. Vor dem Aufstellen des Bauaufzuges ist der Untergrund auf seine Standfestigkeit zu überprüfen, und gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Sicherung des Untergrundes, wie z. B. das Unterlegen von Schwellen als Aufstandspunkte, zu ergreifen. Weiters muss die Verankerung am Bauwerk die auftretenden Kräfte in alle erforderlichen Richtungen übertragen können.

Schutz vor bewegten Teilen

Die *Fahrbahn* des Bauaufzuges ist jener Raum, der vom Fördergerät (Förderkorb, Plateau) betriebsmäßig durchfahren wird. Die Fahrbahn ist so abzusichern oder zu umwehren, dass ArbeitnehmerInnen weder durch bewegte Teile des Bauaufzuges noch durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind.

An jedem *Fahrbahnzugang* ist eine mindestens 2 Meter hohe, dichte Verschalung vorzusehen. An Stelle der dichten Verschalung kann eine um mindestens 1,5 Meter zurückgesetzte Absperrung, die zwischen 1 Meter und 1,2 Meter hoch ist und ein Hineinbeugen in die Fahrbahn verhindert, errichtet werden.

Bei jeder *Ladestelle* ist eine nicht entfernbar Absperrung (öffnbar) oder ein um mindestens 1,5 Meter zurückgesetzter schwenk- oder verschiebbarer Schranken, der zwischen 1 Meter und 1,2 Meter hoch ist, herzustellen.

Stabilität ist oberstes Gebot!

Schutz vor bewegten Teilen

Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Der Aufzugsschacht muss mit einer dichten Verschalung umschlossen sein. Ist das nicht möglich, so ist eine Abschrankung, die mit Ausnahme der Ladestelle allseitig mindestens 2 Meter von der Fahrbahn entfernt sein muss, zu errichten. Weiters ist über der unteren Ladestelle ein Schutzdach, welches durchschlagsicher (z. B. 5 cm starker Pfostenbelag) auszuführen und in einer Höhe von ca. 2 Meter anzubringen ist, herzustellen.

Sollte aus Platzmangel der Sicherheitsabstand von 2 Meter nicht eingehalten werden können, so sind über allen Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Zugängen, die im Niveau der unteren Ladestelle liegen, Schutzdächer vorzusehen (wie z. B. Ladestellen, Bedienungsplätze oder über Triebwerken).

Diese Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände können zur Gänze entfallen, wenn

- der Fahraufzug vollständig geschlossen ist,
- bei Kippkübelaufzügen oder
- bei Schrägaufzügen, bei denen der Zugang zur unteren Ladestelle mehr als 3 Meter vom Bauwerk entfernt ist und sofern eine seitliche Absperrung in mindestens 2 Meter Entfernung von der Fahrbahn errichtet ist.

Liegt der Standplatz des Bedienungspersonals bei Fernsteuerung außerhalb des Gefahrenbereiches, so kann das Schutzdach über dem Bedienungsstand entfallen.

Nicht nur Gutes kommt von oben!

Checklist „Sicherheits- einrichtungen“

Sicherheitseinrichtungen

- Die untere Ladestelle muss vom Bedienungsstand direkt beobachtet werden können. Der Stand des Lastaufnahmemittels (Förderkorb) ist bei jeder Ladestelle, z. B. durch Seilmarken, erkennbar zu machen.
- Eine Signalvorrichtung (Klingel), mit der von jeder Ladestelle aus Signale gegeben werden können, muss beim Bedienungsstand angebracht sein, wenn die oberste Ladestelle mehr als 5 Meter über dem Bedienungsstand liegt. Ein unbeabsichtigtes Betätigen dieser Signalanlage ist, z. B. durch Versenken oder Umkleiden der Taster, zu verhindern.
- Die gleichzeitige Steuerung des Bauaufzuges von mehreren Stellen aus darf nicht möglich sein.
- Bei den Ladestellen muss sich der Förderkorb sicher aufsetzen lassen, wie z. B. auf einer sicheren Pfosten-treppe, Balkonplatte, Betondecke usw. Sollte die Auf-setzstelle herausragen (z. B. Balkonplatten), so ist eine seitliche Absturzsicherung (Geländer mit 3 Wehren und mindestens 1 Meter hoch) vorzusehen. Bei schwenkbar benützten Bauaufzügen erfolgt das Aufsetzen durch Ein-schwenken und Absenken des Förderkorbes mittels ge-eigneter Schwenkvorrichtung, wie z. B. Stange mit Haken. Bei nicht schwenkbar benützten Bauaufzügen erfolgt das Aufsetzen durch Stützriegel, die beim Öffnen des Förderkorbverschlusses zwangsweise ausfahren.
- Der Förderkorb muss so umwehrt sein, dass das Lade-gut nicht abstürzen kann, wie z. B. mit Blechverkleidun-gen oder engmaschigen Gittern. Die Umwehrung bei der Ladestelle des Förderkorbes ist ebenso dicht wie die übrige Förderkorbumwehrung auszuführen. Ketten, Stangen oder Bügel allein sind nicht ausreichend.

- Das Betreten des Förderkorbes zum Be- und Entladen ist nur dann erlaubt, wenn die Umwehrung mindestens 1 Meter hoch ausgeführt ist und eine geeignete Fangvorrichtung gegen Absturz des Förderkorbes vorhanden ist.

Das Mitfahren von Personen ist strengstens verboten !

- Bei jeder Ladestelle ist eine Tafel mit der Aufschrift „Aufzug – Mitfahren verboten“ laut nebenstehender Abbildung anzubringen.

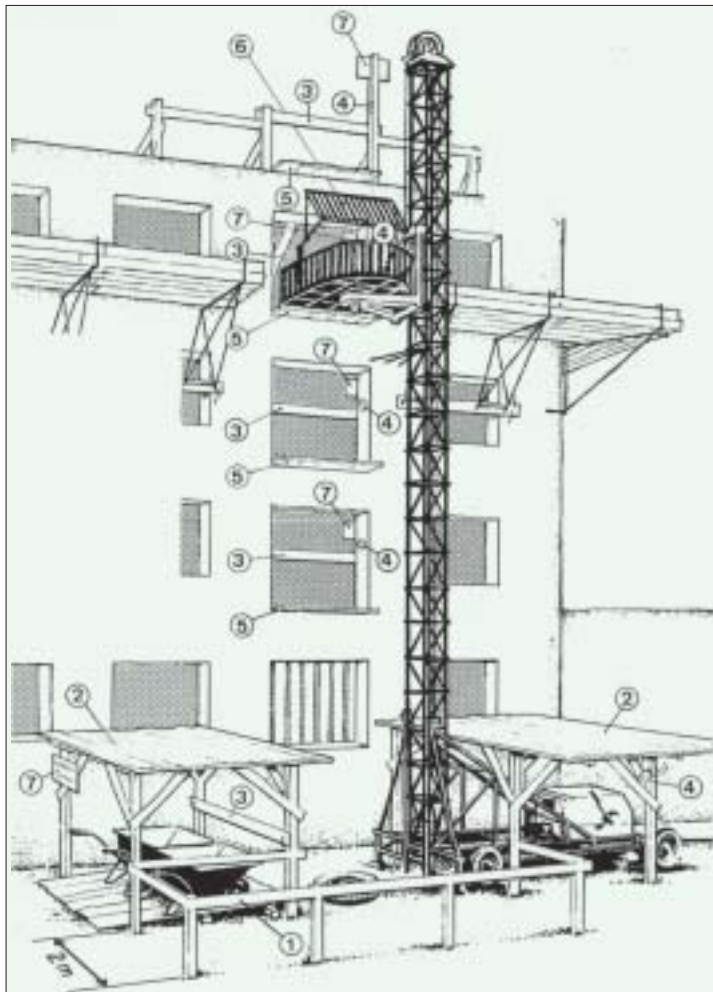
**Aufzug
Mitfahren verboten!**

Tragkraft kN
**Fahrschachtabschlüsse erst nach
Ankunft des Förderkorbes öffnen
und vor Abfahrt schließen.**

Eine derartige Tafel ist bei jeder Ladestelle anzubringen

Die Beförderung von Personen ist verboten!

Das Aufzugsbuch muss auf der Baustelle aufliegen!



- | | |
|---|--|
| 1 | Abschrankung |
| 2 | Schutzdach |
| 3 | Schwenkbarer oder verschiebbarer Schranken |
| 4 | Elektrische Klingelanlage |
| 5 | Treppe zum Aufsetzen des Förderkorbes |
| 6 | Förderkorbverschluss |
| 7 | Tafel wie auf Seite 5 |

Prüfung

Abnahmeprüfung

Alle Bauaufzüge sind vor ihrer Inbetriebnahme sowie nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Abnahmeprüfung darf von

- Ziviltechnikern einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik,
- zugelassenen Prüfstellen gemäß § 71 der Gewerbeordnung 1994, im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
- akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz 1992 im Rahmen ihrer Befugnisse,
- Technischen Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse und
- AufzugsprüferInnen gemäß § 25 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 durchgeführt werden.

Wiederkehrende Prüfungen

Alle Bauaufzüge sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Diese wiederkehrende Prüfung muss folgende Prüfinhalte umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Rädern und Tragriemen;
- Einstellungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrollenrichtungen und Bewegungsbegrenzungen;
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie z. B.

Nicht jedermanns Sache!

Checklist „Wiederkehrende Prüfung“

Notausschalter, Schalteinrichtungen, Signaleinrichtungen und Verriegelungen.

Die wiederkehrende Prüfung darf von

- dem zur Abnahmeprüfung berechtigten Personenkreis,
- sonstigen geeigneten externen fachkundigen Personen (z. B. Fachfirmen),
- sonstigen geeigneten internen fachkundigen Personen des Arbeitgebers (Betriebsangehörigen)

durchgeführt werden.

Wenn die wiederkehrende Prüfung von geeigneten internen fachkundigen Personen (Betriebsangehörigen) durchgeführt wird, so ist mindestens jedes vierte Jahr eine zur Abnahmeprüfung berechnigte Person beizuziehen.

Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

Bauaufzüge sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Außergewöhnliche Ereignisse sind z. B.:

- Absturz von Lasten,
- Umstürzen des Bauaufzuges oder Teilen davon,
- Zusammenstoß mit anderen Arbeitsmitteln oder Teilen davon,
- Überlastung des Bauaufzuges,
- Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
- wesentliche Änderungen gegenüber den Anweisungen des Herstellers
- größere Instandsetzungen des Bauaufzuges.

Diese Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen darf nur von zur Abnahmeprüfung berechtigten Personen durchgeführt werden.

**Nicht
jedermanns
Sache!**

Prüfung nach Aufstellung

Werden Bauaufzüge ortsverändert eingesetzt, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu überprüfen.

Diese Prüfung muss folgende Prüfinhalte umfassen:

- Ordnungsgemäßer Zustand durch Sicht- und Funktionskontrolle;
- sichere Aufstellung des Bauaufzuges (Untergrund, Verankerung);
- ordnungsgemäße Montage bei Bauaufzügen, die vor Ort aus mehreren Teilen zusammengesetzt werden.

Für diese Prüfung sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen.

Prüfbuch

Über alle angeführten Prüfungen sind Prüfbefunde zu erstellen (Prüfbuch), die auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten sind.

Der Prüfbefund muss enthalten:

- Prüfdatum;
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle;
- Unterschrift des Prüfers;
- Ergebnis der Prüfung (Mängel-Behebungsdatum mit Unterschrift);
- Angaben über die Prüfinhalte;

Diese Prüfbefunde sind bis zum Ausscheiden des Bauaufzuges vom Arbeitgeber aufzubewahren. Am Einsatzort (Baustelle) müssen die letzten Prüfbefunde jeder in diesem Abschnitt angeführten Prüfung aufbewahrt werden.

**Checklist
„Prüfung nach
Aufstellung“**

**Checklist
„Prüfbefund“**

Betrieb und Wartung

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers sind zu beachten!

Die Bedienung des Bauaufzuges darf nur durch einen ausreichend unterwiesenen, vertrauenswürdigen Maschinisten erfolgen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wartung und Montage des Bauaufzuges dürfen auch Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) herangezogen werden, die mindestens 18 Monate Lehrzeit hinter sich haben und unter Aufsicht diese Arbeiten durchführen. Weiters dürfen Lehrlinge, die im Rahmen ihres Berufsschulunterrichtes eine fächerübergreifende Gefahrenunterweisung nach den Richtlinien der AUVA erfahren haben, Wartungs- und Montagearbeiten an Bauaufzügen nach zwölf Monaten Lehrzeit unter Aufsicht durchführen.

Der Maschinist hat den Bauaufzug fachgemäß zu bedienen und zeitgerecht zu warten. Besonders sind Verschleißteile, wie z. B. Seile, Bremsen, Rollen, Räder und Kupplungen, ständig zu überwachen.

Der Maschinist ist dafür verantwortlich, dass der Bauaufzug nicht überladen (überlastet) wird und dass keine Personen mit dem Bauaufzug befördert werden. Weiters hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte den Aufzug nicht bedienen können. Stellt der Maschinist Mängel am Bauaufzug fest, die ein sicheres Bedienen des Aufzuges nicht mehr gewährleisten, so ist der Betrieb sofort einzustellen und der Bauaufzug verlässlich zu versperren.

Der Maschinist hat weiters auch darauf zu achten, dass sorgfältig be- und entladen wird bzw. die Ladung gegen Herunterfallen gesichert ist. Die Ladung darf bei der Beför-

Wer darf einen Aufzug bedienen?

Der Maschinist trägt hohe Verantwortung!

derung nirgends anstoßen können. Er darf auch nicht dulden, dass sich jemand unter dem Fördergerät (Förderkorb) aufhält.

***Für alle, die
mehr wissen
wollen oder
müssen ...***

Vorschriften

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

BGBl. Nr. 450/1994, insbesondere 3. Abschnitt – Arbeitsmittel

Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

BGBl. Nr. 340/1994, insbesondere 20. Abschnitt – Bauaufzüge

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

BGBl. Nr. 164/2000, insbesondere 1. und 2. Abschnitt

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO)

BGBl. Nr. 436/1998, insbesondere § 6 Abs. 1

ÖNORM EN 12158-1, Bauaufzüge für den Materialtransport, Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform

ÖNORM EN 12158-2, Bauaufzüge für den Materialtransport, Teil 2: Schrägaufzüge mit nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln